

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2713

vom 5. September 1972

Gemeinde Arlesheim, Quartierplanung "Untere Weiden"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 31. Mai 1972 den Quartierplan "Untere Weiden", bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement beschlossen. Der Quartierplan umfasst ein Areal von 34'005 m². Vorgeesehen sind Lagergebäude und Werkstätten, Betriebsdienste, Kantine und Personalwohnungen der PTT, sowie die entsprechenden ober- und unterirdischen Parkflächen.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung fand vom 12. Juni bis 12. Juli 1972 statt. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 1972 und im "Wochenblatt für das Birseck und Dorneck" vom 9. Juni 1972. Der Grundeigentümer und die Anstösser wurden mittels eingeschriebenen Briefes vom 8. Juni 1972 (Postquittung) auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 23. August 1972 ersucht der Gemeinderat Arlesheim um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen den Quartierplan "Untere Weiden".

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 31. Mai 1972 beschlossene Quartierplan "Untere Weiden", bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betreffende Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 6/QP/1/0 (Quartierplan), 6/QR/1/0 (Reglement) und 6/ZP/1/3 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Kreistelefondirektion Basel, vertreten durch
H. Bühler, Kreistelefondirektor, Wallstrasse
22, Basel

Gemeinderat Arlesheim (3)

Grundbuchamt Arlesheim

Landeskanzlei

Tiefbauamt

Regionalplanungsstelle beider Basel (2)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting